

Anlage 2

zu den Richtlinien für den Betrieb der Städtischen
Kindertageseinrichtungen in Traunstein

Krippenbesuch

für die Betreuung von Kindern in Einrichtungen, die vorwiegend
der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren dienen
(Kinderkrippen)

nach Beschluss des Stadtrates vom 28.02.2013
(Beschluss-Nr: 11/2013 und 15/2013)

Die Stadt Traunstein betreibt die Kinderkrippe „am Klosterberg“ in eigener Trägerschaft. Für den Besuch dieser Kinderkrippe gilt ergänzend zu den „Richtlinien für den Betrieb der Städtischen Kindertageseinrichtungen in Traunstein“ diese Anlage 2.

„Eltern“ im Sinne dieser Anlage sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die in dieser Einrichtung betreut werden sollen.

Abschnitt 1

Betrieb und Konzeption

§ 1

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten orientieren sich an den von der Elternschaft während der Anmeldewoche angemeldeten Buchungszeiten unter Berücksichtigung der personalwirtschaftlichen und organisatorischen Belange.

§ 2

Pädagogische Konzeption

Für die pädagogische Arbeit in der Kinderkrippe wird ein pädagogisches Konzept erstellt. Dieses ist Grundlage des täglichen Krippenbetriebes und wird Bestandteil des Betreuungsvertrages. Das pädagogische Konzept liegt in der Einrichtung zur Einsicht auf und wird im Internet (www.traunstein.de) zum Download angeboten. Auf Wunsch wird den Eltern die Konzeption in Papierform ausgehändigt.

Abschnitt 2
Besuchsentgelt

§ 1
Besuchsentgelt

Es wird ein monatliches Besuchsentgelt in Höhe von

Buchungszeitkategorie	Entgeltbeitrag
4-5 Stunden	225,00 €
5-6 Stunden	250,00 €
6-7 Stunden	275,00 €
7-8 Stunden	300,00 €
8-9 Stunden	325,00 €
9-10 Stunden	350,00 €

erhoben.

§ 2
Spielgeld

Für den täglichen Verbrauch von Spiel-, Lern- und Arbeitsmaterialien wird ein monatliches Spielgeld i. H. v. 5,00 Euro erhoben. Das Spielgeld dient der Beschaffung und Instandhaltung von Spiel-, Lern- und Arbeitsmaterialien und wird dem monatlichen Besuchsentgelt hinzugerechnet.

§ 3
Fälligkeit

Das monatliche Besuchsentgelt ist bis spätestens dem 5. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Auf Antrag der Eltern können abweichende Fälligkeiten vereinbart werden.

§ 4
Besondere pädagogische Angebote

In der Einrichtung können besondere pädagogische Programmpunkte angeboten werden, für die ggf. gesondert Kosten anfallen (z. B. „Müslifrühstück“, o. ä.). Diese Aktionen werden von der Einrichtungsleitung rechtzeitig mit dem Elternbeirat abgestimmt. Für einkommensschwache Familien besteht die Möglichkeit, für diese Angebote einen Kostenerlass zu beantragen.

Abschnitt 3
Aufnahme in die Kinderkrippe

§ 1
Alters- und Zielgruppe

Die vorhandenen Kinderkrippenplätze dienen vorrangig der Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren aus dem Stadtgebiet Traunstein.

Sofern es die Platzkapazitäten zulassen und es pädagogisch sinnvoll ist, stehen die übrigen freien Plätze den Traunsteiner Kindern von 0 bis 1 Jahr zur Verfügung.

§ 2

Aufnahme auswärtiger Kinder

Sofern der Betreuungsbedarf für alle Traunsteiner Kinder gem. § 1 gedeckt ist, ist die Aufnahme von auswärtigen Kindern möglich. Die Betreuungsverträge für auswärtige Kinder werden jeweils nur für ein Jahr abgeschlossen. Seitens der Stadt besteht keine Verpflichtung, die Betreuungsverträge für auswärtige Kinder zu verlängern, wenn die Plätze stattdessen für Traunsteiner Kinder benötigt werden.

§ 3

Betreuung von Kinder über 3 Jahren in der Kinderkrippe

1. Krippenkinder, die im Laufe des Betreuungsjahres das 3. Lebensjahr vollenden, können bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Kinderkrippe betreut werden.
2. Kinder, die nach Vollendung des 3. Lebensjahres aus pädagogischen Gründen in eine Kinderkrippe neu aufgenommen werden sollen oder denen darüber hinaus aus pädagogischen Gründen ein weiteres Jahr in einer Kinderkrippe zugestanden werden soll, können in der Kinderkrippe ausnahmsweise betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der weitere Besuch der Kinderkrippe durch eine unabhängige Fachkraft empfohlen wird und sich die Eltern aufgrund dieser Empfehlung in Ausübung ihres Wunsch und Wahlrechtes bewusst dafür entscheiden. Der Besuch der Kinderkrippe durch ein Kindergartengartenkind ist nur möglich, wenn ausreichende Platzkapazitäten zur Verfügung stehen und bedürfen insoweit der Zustimmung der Verwaltung. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Abschnitt 4

Besuch der Kinderkrippe

§ 1

Eingewöhnungsgespräch

Bevor ein Kind die Kinderkrippe besuchen kann, erfolgt ein Eingewöhnungsgespräch im Beisein der sorgeberechtigten Person(en). Dieses Gespräch ist Voraussetzung für den Besuch der Kinderkrippe. Es dient der Information der Sorgeberechtigten, wie die Eingewöhnungszeit und der spätere Krippenbesuch ablaufen wird. Die Kinderkrippe gewinnt daraus wichtige Informationen über die Bedürfnisse des Kindes. Das Gespräch ist der Grundstein für die individuelle Förderung des Kindes.

§ 2

Eingewöhnungszeit

Die erste Zeit des Krippenbesuches dient der Eingewöhnung. Diese dauert in der Regel vier Wochen. Je nach den individuellen Erfordernissen des Kindes kann die Dauer der Eingewöhnungszeit von der jeweiligen Betreuungskraft angepasst werden. Während der Eingewöhnungszeit ist die Mitwirkung der Sorgeberechtigten von wesentlicher Bedeutung. Nach erfolgreicher Eingewöhnung findet ein Abschlussgespräch mit den Sorgeberechtigten statt.

§ 3

Kernzeit

Die Kernzeit wird von 08.30 bis 12.00 Uhr festgesetzt. In dieser Zeit erfolgt ein wesentlicher Teil der pädagogischen Bildungsarbeit, die Eltern haben daher für die regelmäßige Anwesenheit der Kinder Sorge zu tragen.

**§ 4
Mittagsverpflegung**

In der Einrichtung wird eine warme Mahlzeit (Mittagessen) angeboten. Bei einer ganztägigen Betreuung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtender Bestandteil des pädagogischen Angebotes.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind von den Eltern gesondert zu übernehmen. Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt pauschal auf Grundlage der Vorgaben der Anlage 3 „Mittagsverpflegung“.

**§ 5
Bringzeit**

Die Bringzeit endet um 08.30 Uhr mit dem Beginn der Kernzeit. Die Kinder müssen von einer Begleitperson (mind. 14 Jahre) bis an die Gruppentüre gebracht werden. Aus Sicherheitsgründen wird die Einrichtung ab dieser Uhrzeit verschlossen. Überschreitungen der Bringzeit müssen in Ausnahmefällen mit der Gruppenleitung abgesprochen werden.

Die Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder rechtzeitig vor Beginn der Schließzeit gebracht werden.

**§ 6
Abholzeit**

Die Kinder können frühestens nach Ende der Kernzeit (12.00 Uhr) abgeholt werden. Die Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder rechtzeitig zu den vertraglich vereinbarten Buchungszeiten abgeholt werden. Die Kinder sind an der Gruppentüre abzuholen. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe der Kinder an die abholende Person.

**§ 7
Schweigepflicht**

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, über Informationen zu Kindern, deren Familienverhältnisse und sonstige sensible Informationen, die sie im Rahmen des Einrichtungsbesuches erfahren, stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

**§ 8
Betriebsfremde Personen in der Einrichtung**

Aus Sicherheitsgründen haben sich sämtliche betriebsfremde Personen, die sich außerhalb der Bring- und Abholzeiten in der Einrichtung aufhalten müssen (Hausmeister, Handwerker, etc.), vor Betreten der Einrichtung bei der Einrichtungsleitung bzw. deren stellvertretenden Gruppenleitung zu melden.

**Abschnitt 5
Pflege und Hygiene**

**§ 1
Gesundheitserziehung**

Gesundheitserziehung ist ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kinderkrippe. Hierzu zählt auch das Erlernen einer gesundheitsförderlichen Ernährung.

§ 2

Medikamente

Medikamente und Naturheilmittel (Hustensaft, Nasentropfen, etc.) werden grundsätzlich nicht verabreicht. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei chronischen Erkrankungen, kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen, wenn der Hausarzt des Kindes und die Eltern diesem zustimmen und eine Haftungsausschlusserklärung unterzeichnen.

§ 3

Hygiene- und Pflegeartikel

1. Der Bedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln (Windeln, Wundcreme, Feuchttücher, etc.) für ihr Kind ist der Einrichtung von den Sorgeberechtigten zur Verfügung zu stellen.
2. Die Sorgeberechtigten haben rechtzeitig dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Artikelzahl zur Verfügung steht.
3. In der Einrichtung sind nur Einwegwindeln zulässig.

§ 4

Gesundheits- und Ansteckungsschutz

1. Besteht der Verdacht, dass bei einem Kind eine ansteckende Krankheit vorliegen könnte, kann die zuständige Gruppenleitung im Benehmen mit der Einrichtungsleitung des Kindes den Besuch der Einrichtung untersagen.
2. Der Besuch der Kinderkrippe ist in diesem Falle erst wieder möglich, wenn die Eltern nachweisen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr vorliegt.
3. Bei Antibiotika-Gabe darf der Einrichtungsbesuch frühestens am dritten Tage nach Beginn der Medikation erfolgen.
Im Falle von Brechdurchfall oder ähnlichen Erkrankungen ist der Besuch der Einrichtung frühestens am zweiten Tag ohne Erbrechen und Durchfall möglich.
4. Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, von den Eltern hierzu eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung anzufordern. Die Anforderung muss nicht begründet werden.

Abschnitt 6

Aufnahme Auswärtiger Kinder

§ 1

Fehlbetragsausgleich durch die Heimatgemeinde

Die Aufnahme von auswärtigen Kindern setzt grundsätzlich voraus, dass das anteilmäßig für das entsprechende Kind entstehende Defizit entweder von der Heimatgemeinde, dem Arbeitgeber oder privater Seite übernommen wird. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn es ausreichend freie Platzkapazitäten vorhanden sind und die Belegung mit auswärtigen Kindern aus Sicht der Bedarfsbefriedigung für Traunsteiner Kinder und der wirtschaftlichen Betriebsführung Sinn macht.

Abschnitt 7
Einzelfallentscheidungen

Die Verwaltung kann in begründeten Einzelfällen abweichend von diesen Richtlinien Regelungen treffen, wenn dies der geordnete Einrichtungsbetrieb oder das Wohl eines Kindes erfordert.

Abschnitt 8
Betriebseröffnung

§ 1

Die Betreuungsverhältnisse werden vorbehaltlich einer zeitgerechten Fertigstellung der Räumlichkeiten der Kinderkrippe und der Betriebsaufnahme der Einrichtung geschlossen.

§ 2

Der Betreuungsvertrag wird erst wirksam, wenn die Räumlichkeiten fertig gestellt sind und der Betrieb aufgenommen werden kann. Sollte der Baufortschritt wider Erwarten die Eröffnung verzögern, steht den Eltern das Recht zu, ohne Frist vom Vertrag zurück zu treten.

§ 3

Der Abschnitt 8 wird nach vollständiger Inbetriebnahme der Einrichtung gegenstandslos und ersatzlos gestrichen.

Abschnitt 9
Inkrafttreten

Diese Anlage tritt zum 01.09.2013 in Kraft. Die Betreuungsverträge für das Betreuungsjahr 2013/2014 sind bereits auf Grundlage dieser Regelungen vorzubereiten.

Traunstein, 01.03.2013

Manfred Kösterke
Oberbürgermeister